

## Fiskus an Kosten für Handwerker beteiligen

Aufwendungen für Renovierung direkt von Steuerschuld abziehbar / Relativ unbekannt Norm

fint **Düsseldorf** - Seit über einem Jahr besteht die Möglichkeit, dass Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, die in Privathaushalten von einem Unternehmer durchgeführt werden, direkt von der Steuerlast abgezogen werden können. Der Paragraph 35a des Einkommensteuergesetzes (EStG) macht's möglich. Verbrauchern, Unternehmern und Steuerberatern ist diese Vorschrift dennoch oft unbekannt. Die Steuerermäßigung gilt auch noch für Arbeiten, die erst im Jahr 2004 in Auftrag gegeben werden, da die entsprechende Vorschrift im Rahmen der Steueränderungen nicht geändert worden ist.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit Schreiben vom 14. August 2003 (Az. IV A 5 - S 2296b - 13/03) ausführlich mit den Voraussetzungen auseinander gesetzt, unter denen die Aufwendungen für Gärtner, Putzfrau und ähnliches steuerlich geltend gemacht werden können. Zunächst kommen alle Privatpersonen in den Genuss der Steuerersparnis, die in ihren Privathaushalten einen Unternehmer mit einer hausnahen Dienstleistung betreuen. Neben den bekannten hausnahen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Fensterputzen oder

Gartenpflege zählen auch die handwerklichen Leistungen zu den begünstigten Tätigkeiten. Das Bundesfinanzministerium sieht in der Durchführung von Schönheitsreparaturen und kleineren Ausbesserungsarbeiten die gesetzlichen Anforderungen als erfüllt an. Begünstigt sind somit die folgenden Arbeiten: Das Anstreichen, Kalken und das Tapezieren von Wänden, Streichen oder Lackieren von Fenstern, Türen, Heizkörpern und Heizungsrohren und Wandschränken, sowie das Ausbessern von Löchern in den Wänden.

### Bis zu 600 Euro

Wer einen Unternehmer für die hausnahe Dienstleistungen beauftragt, kann 20 Prozent der Aufwendungen, maximal 600 Euro im Jahr, direkt von der Steuerschuld abziehen. Anders als beim Abzug von Werbungskosten oder Sonderausgaben wird nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommensteuer. Voraussetzung dafür ist zum einen der Nachweis der Kosten durch die Vorlage einer Rechnung. Zum anderen muss die Zahlung durch das Kreditinstitut belegt werden - etwa durch Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg der Bank. Unmit-

telbare Zahlungen an den Unternehmer werden nicht berücksichtigt.

In der Einkommensteuererklärung 2003 wird die Steuerermäßigung auf der zweiten Seite des so genannten Mantelbogens in der neu gestalteten Zeile 46 geltend gemacht. Hier werden die entstandenen Kosten eingetragen, der Fiskus nimmt die Begrenzung automatisch vor. Beispiel: Familie A lässt das Wohnzimmer von einem Malerbetrieb renovieren. Die Kosten betragen 2900 Euro. Familie A trägt in Zeile 46 den Wert 2900 Euro ein und legt ihrer Einkommensteuererklärung die Rechnung des Malers und eine Kopie des Kontoauszugs bei, aus der sich die Überweisung ergibt. Daraufhin erstattet das Finanzamt 580 Euro Einkommensteuer (2900 € x 20 %).

Der Fiskus gewährt die Steuererstattung aber nur für die Arbeitsleistung des Malers und nicht für das Material. Daher sollten Handwerker ihre Rechnungen von vornherein aufteilen. Leben zwei Alleinstehende in einem Haushalt zusammen, können sie den Betrag von maximal 600 Euro insgesamt jeweils nur einmal in Anspruch nehmen, da der Höchstbetrag haushaltsbezogen und nicht personenbezogen ist.